



Bündnis für Bildung e.V.

SATZUNG

Stand 9. November 2022

1. NAME, SITZ

- 1.1. Der Verein führt den Namen "Bündnis für Bildung" und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- 1.3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

2. ZWECK DES VEREINS

- 2.1. Zweck des Vereins ist die nachhaltige Förderung der Bildung im Bereich der IT-gestützten Lehr- und Lernumgebung, insbesondere an deutschen Bildungsinstitutionen.
- 2.2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
 - 2.3.1. Einsetzen von Arbeitsgruppen bestehend aus verschiedenen Vereinsmitgliedern zur Konzeption einer offenen, zugänglichen, technisch unterstützten Infrastruktur (sog. Referenzarchitektur) zur Schaffung IT-gestützter interoperabler Bildungsangebote unter bestmöglicher Einbindung der Expertise und unter Zusammenarbeit mit den Kultusbehörden einzelner Bundesländer; der Überführung bestehender IT-gestützter Bildungsangebote in die Referenzarchitektur; technischer, jedermann zugänglicher Formate für IT-gestützte Lehr- und Lerninhalte;
 - 2.3.2. Veröffentlichung und Vermittlung der Konzepte des Vereins;
 - 2.3.3. Unterstützung anderer gemeinnütziger Aktivitäten im Bildungsbereich;
 - 2.3.4. Durchführung von und Teilnahme an Vorträgen und anderen Veranstaltungen im Bereich der Bildungsindustrie/des Bildungswesens, insbesondere zur Vorstellung und Vermittlung der Konzepte des Vereins.
- 2.4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Deutsche Komitee für UNICEF e.V., Köln, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
- 2.7. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

- 2.8. Die Organe des Vereins sind unentgeltlich tätig. Kostenerstattungen sind dadurch nicht ausgeschlossen.
- 2.9. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

3. ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- 3.1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche sowie juristische Person werden, die Gewähr dafür bietet, die Interessen des Vereins nachhaltig zu fördern und welche die folgenden Aufnahmekriterien erfüllt:
 - 3.1.1. Privatrechtliche juristische Personen müssen Unternehmungen sein, die langjährig und nachhaltig im Bereich Bildung, Bildungsinhalte, Schulen und/oder Informationstechnologie tätig sind, wobei Unternehmungen der Informationstechnologie nur dann als Mitglieder in Betracht kommen, wenn sie im Zusammenhang mit den Bereichen Bildung, Bildungsinhalte und/oder Schulen tätig sind.
 - 3.1.2. Juristische Personen der öffentlichen Hand, die mit der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben betraut sind (sog. Verwaltungsträger) und natürliche Personen können eine beitragsermäßigte assoziierte Mitgliedschaft erwerben, soweit sie langjährig und nachhaltig im Bereich Bildung, Bildungsinhalte, Schulen tätig sind. Assoziierte Mitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rede- und Antragsrecht, aber kein Stimmrecht und kein aktives oder passives Wahlrecht.
- 3.2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- 3.3. Juristische Personen müssen dem Verein unmittelbar nach Mitteilung des Aufnahmebeschlusses einen Vertreter benennen, der in ihrem Namen verbindliche Entscheidungen treffen, insbesondere die Rechte in der Mitgliederversammlung wahrnehmen kann.
- 3.4. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- 3.5. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.
- 3.6. Der Verein kann Ehrenmitglieder haben. Diese sind nicht stimmberechtigt. Sie werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung gewählt.

4. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- 4.1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.
- 4.2. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen.

- 4.3. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Der Verein und seine Mitglieder treten allen extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.

5. BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- 5.1. Die Mitgliedschaft endet
- 5.1.1. mit dem Tod des Mitglieds oder der Liquidation der juristischen Person;
 - 5.1.2. durch freiwilligen Austritt;
 - 5.1.3. durch Streichung von der Mitgliederliste;
 - 5.1.4. durch Ausschluss aus dem Verein.
- 5.2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Die Austrittserklärung muss mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- 5.3. Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- 5.4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat oder wenn nachträglich die Aufnahmekriterien (Ziffer 3.1) entfallen, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftlich Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

6. MITGLIEDSBEITRÄGE

- 6.1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- 6.2. Die Höhe des Jahresbeitrags wird in einer Beitragsordnung geregelt, die in der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

- 6.3. Die Mitglieder nach § 3.1.1 sind verpflichtet, außerordentliche Beiträge in der Form von Umlagen zu leisten, sofern dies zur Bewältigung besonderer durch den Vereinszweck gedeckter Vorhaben erforderlich ist.

7. ORGANE DES VEREIN

Organe des Vereins sind

- 7.1. der Vorstand,
- 7.2. der Beirat,
- 7.3. die Mitgliederversammlung.

8. DER VORSTAND

- 8.1. Der Vorstand des Vereins besteht aus wenigstens fünf, sieben, neun oder höchstens elf Personen, nämlich dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und bis zu acht Beisitzern. Diese bilden den engeren Vorstand und Vorstand i.S.d. § 26 BGB. Der Vorstand kann um weitere nicht stimmberechtigte Mitglieder ergänzt werden. Diese werden auf Vorschlag des engeren Vorstands von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.
- 8.2. Die sich zur Wahl stellenden Kandidaten sind verpflichtet, vor ihrer Wahl alle Funktionen/Ämter in anderen Verbänden/Vereinen offenzulegen. Beabsichtigt ein gewähltes Vorstandsmitglied eine Funktion oder ein Amt in einem anderen Verband/Verein (aus dem Bereich der Bildung) zu übernehmen, ist es verpflichtet, zuvor den Beirat des BfB zu informieren. Der Beirat entscheidet unverzüglich, ob dieses angestrebte Amt zu unvermeidbaren Interessenkonflikten führen kann und daher mit einem Vorstandsmandat im BfB nicht vereinbar ist. Das Vorstandsmitglied wäre im Fall der Unvereinbarkeit gezwungen, sich für ein Amt zu entscheiden. Dieses Verfahren findet auch Anwendung, wenn die Offenlegung bestehender Funktionen/Ämter vor der Wahl versäumt wird.
- 8.3. Der Leiter der Geschäftsstelle des BfB kann nicht während seiner Tätigkeit und nicht vor Ablauf eines Jahres nach Beendigung seiner Geschäftsführungstätigkeit in den Vorstand gewählt werden.
- 8.4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des engeren Vorstands vertreten.
- 8.5. Folgende Rechtsgeschäfte und Tätigkeiten bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Beirats:
- 8.5.1. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert einmalig oder über eine jährliche Laufzeit gerechnet über EUR 20.000,00;
 - 8.5.2. Anmietung von Räumen, die nicht dem Sitz des Vereins dienen;
 - 8.5.3. Übernahme von Ämtern und/oder offiziellen Funktionen außerhalb des Vereins in Vertretung des Vereins;
 - 8.5.4. Rechtsgeschäfte mit Vereinsmitgliedern;

8.5.5. Sonstige außergewöhnliche Rechtsgeschäfte.

8.6. Öffentlich ausgesprochene oder öffentlich zugängliche technische Empfehlungen im Hinblick auf die unter Ziffer 2.3 erarbeiteten Konzepte bedürfen vor ihrer Veröffentlichung der einstimmigen Zustimmung des Beirats.

9. ZUSTÄNDIGKEIT DES VORSTANDS

9.1. Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand setzt die Geschäftsführung über alle Termine und deren Tagesordnung vorher in Kenntnis und ermöglicht dieser eine Teilnahme an dem Termin. An allen Terminen des Vorstands sind mindestens zwei Mitglieder des Vorstands oder ein Mitglied des Vorstands und die Geschäftsführung zu beteiligen.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

9.1.1. Führung und Leitung der operativen Umsetzung des Vereinszwecks;

9.1.2. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;

9.1.3. Einberufung der Mitgliederversammlung;

9.1.4. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;

9.1.5. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts;

9.1.6. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen;

9.1.7. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern;

9.1.8. Beschlussfassung über die Einsetzung von Arbeitsgruppen zur Erarbeitung der unter Ziffer 2.3 genannten Ziele;

9.1.9. Veröffentlichung von Empfehlungen zu den unter 2.3 genannten Zielen.

9.2. Der Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten die Zustimmung des Beirats einzuholen.

10. AMTSDAUER DES VORSTANDS

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von bis zu drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Die Mitgliederversammlung bestimmt bei der Wahl die jeweilige Amtsdauer, sie kann für einzelne Vorstandsmitglieder unterschiedlich sein. Wählbar sind Vereinsmitglieder, ihre Vertreter und Nichtvereinsmitglieder, die die Kriterien zur Aufnahme in den Verein als Mitglied erfüllen. Wiederwahl ist möglich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand im Sinne des § 8.1 S.1 ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

11. BESCHLUSSFASSUNGEN DES VORSTANDS

- 11.1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich, durch Telefax oder per E-Mail einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Sofern nur ein Vorstandsmitglied bestellt ist, ist der Vorstand stets beschlussfähig. Sind zwei oder mehr Vorstandsmitglieder bestellt, ist der Vorstand beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- 11.2. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege und per E-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
- 11.3. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

12. DER BEIRAT

- 12.1. Der Beirat besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Er wird auf die Dauer von bis zu drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, von der Mitgliederversammlung gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Beirats im Amt. Jedes Mitglied des Beirats ist einzeln zu wählen. Zwei Mitglieder des Beirats sind aus dem Kreis der Vereinsmitglieder zu wählen, die dem Verein mindestens zwei Kalenderjahre angehören; dies gilt nicht für die ersten Mitglieder des Beirats nach der Gründung des Vereins. Die drei weiteren Mitglieder des Beirats sind externe Experten. Zwei der externen Beiratsmitglieder müssen die Voraussetzung für eine Aufnahme als Mitglied erfüllen. Die externen Beiratsmitglieder können auf Vorschlag eines Vereinsmitglieds von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirats sein. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden für die Dauer von 3 Jahren. Der Beiratsvorsitzende koordiniert die Tätigkeit des Beirats. Er hat das Recht, an den Sitzungen des Vorstands teilzunehmen und die Aufgabe (die Pflicht), diesen schriftlich oder durch persönliche Anwesenheit in den Vorstandssitzungen von den Beiratssitzungen zu unterrichten.
- 12.2. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu kontrollieren. Er unterrichtet sich durch Abhaltung von Sprechstunden oder in sonst geeigneter Weise über die Anliegen der Vereinsmitglieder und macht dem Vorstand Vorschläge für die Geschäftsführung.
- 12.3. Der Beirat kontrolliert und prüft zur Veröffentlichung vorgeschlagene technische Empfehlungen des Vorstands anhand der folgenden Kriterien:

- 12.3.1. Interoperabilität;
 - 12.3.2. Produktneutralität;
 - 12.3.3. Übereinstimmung mit den Vereinszielen.
- 12.4. Ein Mitglied des Beirats, dessen Unternehmen bzw. öffentliche Institution bzw. das selbst an der Erstellung einer technischen Empfehlung des Vorstands im Sinne von Ziffer 12.3 mitgewirkt hat, soll sich der Stimme enthalten, wenn bei einer Abstimmung des Beirats über eine technische Empfehlung ein Interessenskonflikt nicht auszuschließen ist.
- 12.5. Mindestens einmal im Vierteljahr soll eine Sitzung des Beirats stattfinden. Der Beirat wird vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden des Vereins einberufen. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Beirat muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Beiratsmitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Beiratsmitglieder, die die Einberufung des Beirats vom Vorstand verlangt haben, berechtigt, selbst den Beirat einzuberufen.
- 12.6. Zu den Sitzungen des Beirats haben alle Vorstandsmitglieder Zutritt, auch das Recht zur Diskussion, aber kein Stimmrecht. Die Vorstandsmitglieder sind von den Sitzungen des Beirats zu verständigen.
- 12.7. Die Sitzungen des Beirats von dem Beiratsmitglied geleitet, das am längsten dem Verein angehört. Im Zweifelsfall bestimmen die erschienenen Beiratsmitglieder den Sitzungsleiter.
- 12.8. Der Beirat bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse des Beirats können außerhalb von Sitzungen gemäß Ziffer 11.1 und 11.2 gefasst werden;
- 12.9. Scheidet ein Mitglied des Beirats vorzeitig aus, so wählt der Beirat für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied.
- 12.10. Die Beschlüsse des Beirats sind zu Beweiszwecken in ein Beschlussbuch einzutragen, vom jeweiligen Sitzungsleiter zu unterschreiben und den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.

13. DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 13.1. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied iSd. § 3.1.1 eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- 13.2. Der Vorstand hat der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Jahresbericht, eine Jahresrechnung und die Haushaltsplanung für das nächste Geschäftsjahr vorzulegen; die Versammlung hat über die Entlastung des Vorstands Beschluss zu fassen.
- 13.3. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- 13.3.1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
 - 13.3.2. Beschlussfassung über die Beitragsordnung;
 - 13.3.3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und des Beirats;
 - 13.3.4. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - 13.3.5. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands.
 - 13.3.6. Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht Mitglied des Vorstands oder Beirats sind, für die Dauer von drei Jahren. Scheidet ein Kassenprüfer während seiner Amtsperiode aus seinem Amt aus, bestellt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit.
- 13.4. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

14. EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Mindestens einmal im Jahr, zu Beginn des letzten Quartals, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Zur Präsenzveranstaltung treffen sich alle Teilnehmer der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort.

Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer im Wege der elektronischen Kommunikation, z.B. in einer Videokonferenz, bei der die Abstimmung entweder in der Chat-Funktion, mündlich, per Mail oder mittels besonderer Softwaretools erfolgt.

Eine Kombination von Präsenzveranstaltung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzveranstaltung mittels Videokonferenz teilzunehmen.

Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es entweder an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Bei einer virtuellen Mitgliederversammlung werden die Zugangsdaten spätestens zwei Stunden vor Beginn der Versammlung bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Zur Vermeidung der Teilnahme unberechtigter

Personen an der Mitgliederversammlung ist es den Mitgliedern untersagt, die Zugangsdaten an Dritte weiterzugeben.

15. BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 15.1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- 15.2. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.
- 15.3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Die Wahl von Vereinsämtern hat in jedem Falle geheim zu erfolgen.
- 15.4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens sowie einen Internet-Auftritt beschließt die Mitgliederversammlung.
- 15.5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- 15.6. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zum Beschluss von Umlagen im Sinne von Ziffer 6.3 ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann ebenfalls nur mit einer Mehrheit von vier Fünfteln beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- 15.7. Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.
- 15.8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

16. NACHTRÄGLICHE ÄNDERUNG DER TAGESORDNUNG

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

17. AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Ziffern 13, 14, 15 und 16 entsprechend.

18. GEISTIGES EIGENTUM

- 18.1. Vorbehaltlich einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung mit dem Verein wird kein Mitglied selbständig schutzfähige Werke (Geistiges Eigentum) offenlegen oder in sonstiger Weise zur Nutzung oder Verwertung im Rahmen der Ziele des Vereins zur Verfügung stellen.
- 18.2. Kein Mitglied wird an den im Rahmen der Vereinstätigkeit gemeinsam erstellten Konzepten und/oder Arbeitsergebnissen Schutzrechte anmelden bzw. geltend machen. Diese Verpflichtung gilt zeitlich unbegrenzt über die Mitgliedschaft im Verein hinaus.

19. KASSENPRÜFUNG

Nach Ablauf eines Geschäftsjahres und Vorliegen des Rechenschaftsberichts haben die Kassenprüfer zu prüfen, ob die Verwendung der Haushaltsmittel den Haushaltsplanansätzen entsprach und die Buchführung ordnungsgemäß erfolgte. Sie haben der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht vorzulegen.

20. AUFLÖSUNG DES VEREINS

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in Ziffer 15 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert. Etwaig zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins bestehende, selbständig schutzfähige Werke (Geistiges Eigentum) sind vom Liquidator entsprechend den Zielen des Vereins zu verwerten.

**Die vorstehende Satzung wurde
am 16.01.2012 in der Gründungsversammlung errichtet,
am 19.02.2013 geändert von der Mitgliederversammlung,
am 29.10.2013 geändert von der Mitgliederversammlung,
am 21.02.2018 geändert von der Mitgliederversammlung,
am 14.11.2019 geändert von der Mitgliederversammlung,
am 11.11.2020 geändert von der Mitgliederversammlung,
am 05.11.2021 geändert von der Mitgliederversammlung,
am 09.11.2022 geändert von der Mitgliederversammlung.**